

- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus **Mitteln des Vereins**. Ausgenommen hiervon sind Spesen, für die Belege vorzulegen sind.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erhoben.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von ihrem Wohnsitz mit vollendetem 16. Lebensjahr werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen und sich zur Beitragszahlung entsprechend der gültigen Beitragsordnung verpflichtet.
- (2) Gleicheweise können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben. Sie benennen einen ständigen Vertreter, der in der Mitgliederversammlung über eine Stimme verfügt aber nur wählbar wird, wenn er selbst Mitglied ist.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit Hilfe des entsprechenden Vordruckes zu stellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Er ist nicht verpflichtet, bei etwaiger Ablehnung dem Antragsteller die Gründe der Nichtaufnahme mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, aktiv das Vereinsleben mit zu gestalten, sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu respektieren.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person übertragen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - Freiwilligen Austritt (durch Kündigung)
 - Ausschluss
 - Den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Eingezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet.
- (9) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins. Der Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (10) Der Ausschluss wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wirksam. Vor Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist (max. 2 Monate nach schriftlicher Aufforderung) keine Stellungnahme, wird das Ausschlussverfahren ohne diese abgeschlossen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden, Sacheinlagen oder eine Beteiligung an sonstigen Vermögen des Vereins ist bei einem Ausschluss sowie auch bei Kündigung ausgeschlossen.